

**Zeitschrift:** Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 30 (1957)

**Heft:** 10

**Vereinsnachrichten:** Aus der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nach Massgabe von Absatz 1 wird bestraft, wer unberechtigterweise ein Dienstbüchlein einverlangt, darin Einsicht nimmt oder sich Angaben daraus bekanntgeben lässt, ferner wer Unbefugten ein Dienstbüchlein aushändigt, durch Unbefugte darin Einsicht nehmen lässt oder darin enthaltene Angaben bekanntgibt.

Fälle, die eine strafrechtliche Erledigung erfordern (Art. 73, 78, 172ff. des Militärstrafgesetzes und Art. 252 des Bundesstrafgesetzes), sind dem Eidg. Militärdepartement zu melden, das die Anhebung des Strafverfahrens veranlasst.

Dem Eidg. Militärdepartement ist ausserdem von jedem Disziplinarstraffall Kenntnis zu geben, bei dem es sich um das Dienstbüchlein eines Offiziers handelt oder bei dem ein Offizier als Täter oder Beteiligter in Frage kommt.

Befreiung der Mitglieder der Bundesversammlung vom Instruktionsdienst (SMA 3/1957, Seite 104). Das EMD verfügte am 9. Juli 1957:

1. Als Sitzungen, während deren Dauer die Mitglieder der Bundesversammlung auf Grund von Artikel 12 der Militärorganisation vom Instruktionsdienst befreit sind, gelten:

- a) die Session der Bundesversammlung,
- b) die Sitzungen der Kommissionen der eidgenössischen Räte.

2. Die wegen Dienstbefreiung gemäss Artikel 12 der Militärorganisation nicht geleisteten Instruktionsdienste sind nicht nachzuholen und führen nicht zur Auferlegung eines Militärpflichtersatzes. Als Beförderungsdienste werden jedoch nur die Instruktionsdienste angerechnet, die nach den besonderen hiefür geltenden Bestimmungen als bestanden gelten.

3. Die Mitglieder der Bundesversammlung, welche wegen Teilnahme an einer Session oder Kommissionssitzung zu einem Instruktionsdienst nicht einrücken oder diesen nur teilweise leisten können, haben dem Kommandanten ihrer Einheit (Stab) vor der Session oder Sitzung über deren Dauer schriftlich Meldung zu erstatten.

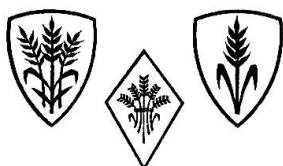
4. Die Kommandanten der Einheiten (Stäbe) tragen die Dienstleistungen der Mitglieder der Bundesversammlung und deren Dienstversäumnisse wegen Teilnahme an einer Session oder an Kommissionssitzungen gemäss folgenden Beispielen auf den Seiten 20/21 ff. des Dienstbüchleins ein:

*Beispiel a:* 1957 Wiederholungskurs 18. 2.—3. 3. 14 Unterschrift  
Session Nationalrat 4.—9. 3.

*Beispiel b:* 1957 Session Nationalrat 4.—22. 3. — Unterschrift  
Sinngemäss erfolgt die Eintragung in den Diensttagemeldungen, Qualifikationslisten, Korpskontrollen und Dienstetats.

5. Diese Weisungen treten am 15. Juli 1957 in Kraft.

Die Ziffern 1, 2 und 4 dieser Weisungen finden rückwirkend Anwendung auf alle bisherigen derartigen Einzelfälle.



**Aus der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft  
SEKTION BERN**

Taktisch-technische Kriegspielübungen gehören zum ordentlichen, ausserdienstlichen Ausbildungspogramm der SVOG. Unter der Leitung des KK der 3. Division fanden sich dieser Tage in der Kaserne zahlreiche Mitglieder der Sektion Bern zu einer theoretischen Übung zusammen. Die sehr gut ausgedachte, aber doch wirklichkeitsnahe Übungsanlage regte die Teilnehmenden KK, Kom. Of., Qm. und Vpf. Of. zum Studium von Nachschubproblemen in schwierigem Gelände an. Im Anschluss an die Detailstudien der einzelnen Gruppen wurde versucht, in gemeinsamer Aussprache die auf den verschiedenen Stufen gefundenen Lösungen aufeinander abzustimmen. Die am grünen Tisch gefundenen Lösungen sollen anlässlich einer Geländerekognosierung auf ihre Tauglichkeit hin geprüft werden.